

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 367/09 B

L 5 R 192/06 (Sächsisches LSG)
S 12 R 237/05 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte n ste i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 2.7.2009 zugestellten Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28.4.2009 mit einem am 3.8.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 27.8.2009 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 2.10.2009 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 und § 64 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

